

DOKUMENT 120
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„ B e s c h l u s s

Die Strafkommision des Bezirksnationalausschusses in Mnichovo Hradiste hat am 20.8.1952 auf Grund der mündlichen Verhandlung lt. Gesetz Nr. 89/1950 über das Verwaltungsstrafverfahren folgendes zu Recht erkannt:

Ladislav C e r m a k , geboren 15.5.1896, Landwirt, wohnhaft in Zásadka Nr. 6,

ist schuldig,

den einheitlichen Wirtschaftsplan dadurch gestört zu haben, dass er die Bestellung der planmässigen Saatflächen nicht durchgeführt hat und seiner Ablieferungspflicht von Milch nicht nachkam.

Dadurch beging er das Vergehen gemäss § 53 Ziff. 2 § 56 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes Nr. 88/1950 und wird nach diesen Bestimmungen zu einer Geldstrafe von 20.000 Kronen zu Gunsten der Staatskasse verurteilt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit tritt hierfür eine Ersatzstrafe von einem Monat Freiheitsentziehung.

Gemäss § 21 Abs. 2 (Text: Dok. 119) verfällt seine Landwirtschaft in Zásadka Nr. 6 mit dem lebenden und toten Inventar zu Gunsten des Staates. Gemäss § 24 Verw. St. G. wird dieser Beschluss zu Lasten des Verurteilten einmal in der Zeitschrift „Cest mini“ und „Hlas nové vesnice“ veröffentlicht.

Begründung:

Aus dem Ermittlungen geht hervor, dass der Angeklagte Ladislav Cermak in seiner Landwirtschaft im Ausmasse von 11.15 Hektar seine Pflichten, die ihm als selbständigen Landwirt übertragen sind, nicht erfüllte und dass er im Frühjahr des letzten Jahres 4.20 Hektar Saatfläche nicht bestellte, sodass dies von anderen Leuten vorgenommen werden musste.

Weiterhin hat er die ihm gestellte Aufgabe, 2.08 Hektar Boden mit Zuckerrüben zu bepflanzen, nicht erfüllt, sondern nur 0.68 Hektar bepflanzt.

Ferner hat der Angeklagte im ersten Halbjahr des letzten Jahres, wo er 6.000 Liter Milch abliefern sollte, insgesamt 1.026 Liter für die öffentliche Versorgung nicht abgeliefert und ohne Grund um diese Menge Milch die öffentliche Milchversorgung gekürzt.

(*Cesta miru Liber ec, 30.5.1953*).